

AMTSBLATT

der Gemeinde Schönbrunn mit ihren Ortsteilen

Allemühl



Haag



Schönbrunn



Moosbrunn



Schwanheim



Herausgeber: Bürgermeisteramt, Herdestraße 2, 69436 Schönbrunn, www.gemeinde-schoenbrunn.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Frey, Schönbrunn, Tel. (0 62 72) 93 0030, Fax (0 62 72) 93 0070
Verlag: WerbeDruck Schneider, Industriestr. 20, 74909 Meckesheim, Tel. (0 62 26) 99 39-0, Fax 99 39-19, wds@wds-druck.de

43. Jahrgang

14. Januar 2021

Nummer 1/2

Wünsche zum neuen Jahr

Das alte Jahr vergangen ist,
das neue Jahr beginnt.
Wir danken Gott zu dieser Frist.
Wohl uns, dass wir noch sind!

Wir seh'n aufs alte Jahr zurück,
und haben neuen Mut.
Ein neues Jahr, ein neues Glück.
Die Zeit ist immer gut.

Ein neues Jahr, ein neues Glück.
Wir ziehen froh hinein.
Und: Vorwärts, vorwärts, nie zurück!
Das soll unsre Losung sein.

August Heinrich Hoffmann von Fallersleben



**Ich wünsche Ihnen allen, auch im Namen des Gemeinderats
und der Verwaltung,
ein gesundes und friedvolles Jahr 2021.**

**Ihr
Jan Frey
Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schönbrunn

Sprechzeiten Rathaus Schönbrunn

Montag–Freitag 8.00–12.00 Uhr
Mittwochnachmittag 13.30–17.30 Uhr

Fernsprechnummern der Gemeinde Schönbrunn

Zentrale 062 72/93 000
E-Mail: info@gemeinde-schoenbrunn.de
Telefax 93 0070

Bürgermeister Frey 93 0030
D 2: 01 73/3 28 35 38

E-Mail: jan.frey@gemeinde-schoenbrunn.de

Vorzimmer Bürgermeister/
Hütten und Saalvermietung
– Frau Mühlfeld – 93 0012
E-Mail: olivia.muehlfeld@gemeinde-schoenbrunn.de

Hauptamt/Rechnungsamt
– Herr Münch – 93 0040
E-Mail: benedikt.muench@gemeinde-schoenbrunn.de

Gemeindekasse/Amtsblatt
– Herr Haas – 93 0020
E-Mail: thomas.haas@gemeinde-schoenbrunn.de

Bauamt/Grundbucheinsichtsstelle
– Herr Wilhelm – 93 0021
E-Mail: karl.wilhelm@gemeinde-schoenbrunn.de

Melde- und Passamt/Fundbüro
– Frau Beck – 93 0011
E-Mail: sylvia.beck@gemeinde-schoenbrunn.de

Ordnungs- u. Ständesamt/Rentenversicherung
– Herr Fink – 93 0050
E-Mail: roger.fink@gemeinde-schoenbrunn.de

Friedhofsamt und Rechnungswesen
– Frau Münz – 93 0041
E-Mail: dagmar.muenz@gemeinde-schoenbrunn.de

Integration
– Frau Milverstaedt – 93 0053
E-Mail: petra.milverstaedt@gemeinde-schoenbrunn.de

Wassermeister D 2: 01 73/3 28 35 37
oder Wassermeister Stv.

nach Dienstschluss:

Bürgermeister Frey 062 71/9 47 63 90
Forstrevierleiter Berberich
(Gemeinde und Privatwald) 062 72/22 89

Feuerwehrhaus
Schönbrunn 062 72/9 49 90 01

**Anmeldung für
Bürgermobil** 062 72/93 00 11
062 72/93 00 12

Schule

Grundschule „Bildungswerkstatt
Schönbrunn“ 062 72/24 30

Fax 062 72-912094

E-Mail: bildungswerkstatt@gs-schoenbrunn.de

Schülerhortbetreuung 062 72/9 29 88 46

E-Mail: hort@gs-schoenbrunn.de

Kommunale Kindergärten

Haag 062 62/14 57

E-Mail: villakunterbunt@widsl.biz

Moosbrunn 062 72/22 70

E-Mail: kiga-sonnenhalde@widsl.biz

Weitere wichtige Fernsprechnummern

Ruftaxi Schönbrunn 062 71 / 40 70 158
und 0176 / 83 241 261

Sozialstation 062 71/24 87

Polizeirevier Eberbach 062 71/9 21 00

Landratsamt Heidelberg 062 21/5 220

Kreisforstamt

Neckargemünd 062 23/86 65 367 600

Ambulanter Hospizdienst

Eberbach Schönbrunn 01 76/99 05 60 60

Bez.Schornsteinfegermeister

B. Ettner (Haag teilw.) 070 63/9 34 33 24

01 77/6 24 13 55

Jürgen Graßer (restl. Gde.) 062 62/17 16

Netze BW, Störungsmeldestelle Strom 0800/3629-477
(kostenfrei)

AVR Abfalltelefon 072 61/93 10

Giftinformation

Ludwigshafen 062 1/50 34 31

Defibrillatoren-Standorte

Ortsteil **Allemühl**

Feuerwehrhaus Schönbrunner Str. 2

Ortsteil **Haag**

Autohaus Gass Heidelberger Str. 51

Ortsteil **Moosbrunn**

Kindergarten Sonnenhalde 4

Ortsteil **Schönbrunn**

Volksbank Hauptstr. 11

Ortsteil **Schwanheim**

Seniorenheim Parkblick Herzstr. 7

Notruf Fernsprechnummern

Polizei 110

Feuerwehr, Rettungsleitstelle,

Blaulicht-Notarzt 112

Ärztliche Bereitschaftsdienste 116 117

(im Krankenhaus Eberbach, Scheuerbergstr. 3),

Täglich von 19.00 Uhr abends – 07.30 Uhr

morgens, Mittwochs ab 14.00 Uhr;

Samstag, Sonntag, Feiertag durchgehend

Augen-, Kinder- und HNO-Notfälle 116 117

www.kv-bawue.de/buerger/notfallpraxen

Tierarzt

Tierarztpraxis Dr. Schroeder 062 72/7 22

www.tierarztpraxis-schoenbrunn.de

Pflegestützpunkt Rhein-Neckar-Kreis

Beratungsstelle im Rathaus 062 21 / 522 2628

Eberbach, Herbert Luft, Mi. 09.00 – 11.00 Uhr

Bereitschaft der umliegenden Apotheken

- Do., 14.01. Engel-Apotheke, Hauptstr. 6,
Mosbach, Tel. 06261 / 2630
Kloster-Apotheke, Neckarsteinacher Str. 18,
Schönau, Tel. 06228 - 412
- Fr., 15.01. Mohren-Apotheke, Bahnhofstr. 31,
Eberbach, Tel. 06271 - 2469
Elster-Apotheke, Mosbacher Str. 13,
Aglasterhausen, Tel. 06262 – 92080
Römer-Apotheke, Tannenstr. 3,
Fahrenbach, Tel. 06267/1331
Apotheke in den Brunnenwiesen, In den Brunnenwiesen 4,
Bammental, Tel. 06223 - 49431
- Sa., 16.01. Central-Apotheke, Hauptstr. 76,
Mosbach, Tel. 06261/5566
Markt-Apotheke, Marktplatz 10,
Neckargemünd, Tel. 06223 – 3919
- So., 17.01. Rosen-Apotheke, Bahnhofstr. 1 a,
Mosbach-Neckarelz, Tel. 06261 - 62343
Stadt-Apotheke, Hauptstr. 12,
Schönau, Tel. 06228 - 8241
- Zusatzdienst von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr**
Bahnhof-Apotheke, Bahnhofspatz 7,
Eberbach, Tel. 06271 - 5456
- Mo., 18.01. Kur-Apotheke, Theodor-Leutwein-Str. 4,
Waldbrunn, Tel. 06274 – 261
Haßmersheim-Apotheke, Theodor-Heuss-Str. 28,
Haßmersheim, Tel. 06266/528
Brücken-Apotheke, Bahnhofstr. 34,
Neckargemünd, Tel. 06223 - 9728400
- Di., 19.01. Hirsch-Apotheke, Bahnhofstr. 24,
Eberbach, Tel. 06271 - 3221

Minneburg-Apotheke, Hauptstr. 16,
Neckargerach, Tel. 06263 – 1050
Billigheim-Apotheken, Schefflenzstr. 10,
Billigheim, Tel. 06265/9212-0
Christoph-Apotheke, Hauptstr. 47,
Bammental, Tel. 06223 - 95170

Mi., 20.01. Itter-Apotheke, Itterstr. 8,
Eberbach, Tel. 06271 – 7576
Waldstadt-Apotheke, Solbergallee 22,
Mosbach, Tel. 06261/12233
Weinberg-Apotheke, Sinsheimer Str. 5,
Mauer, Tel. 06226 - 9939340

Do., 21.01. Rathaus-Apotheke, Hauptstr. 40,
Mosbach, Tel. 06261/2239
Steinach-Apotheke, Hauptstr. 12 A,
Neckarsteinach, Tel. 06229 - 444

Notdienst jeweils von 8.30 Uhr des angegebenen Wochentages bis 8.30 Uhr des nächsten Ta-ges, sofern oben keine anderen Zeiten aufgeführt.

Der aktuelle Apothekennotdienst ist auch im Internet abrufbar unter <http://lak-bw.de/notdienstportal/notdienstkreis.html>

Apotheken-Notdienst 0800 00 22833

Apotheken-Notdienst per Handy 22 8 33

Bereitschaft der Zahnärzte

16.01.2021 (08:00 Uhr) - 18.01.2021 (08:00 Uhr)

Dr. F. Fickenscher, Hauptstr. 9,
69436 Schönbrunn, Tel: 06272/2900

An den angegebenen Tagen ist die genannte Praxis in der Zeit von **10:00 Uhr bis 11:00 Uhr dienstbereit**. In der übrigen Zeit ist der/die diensthabende Zahnarzt/-ärztin nur in dringenden Fällen telefonisch erreichbar. Die stets aktualisierte Notdiensterteilung ist auch im Internet abrufbar: <http://www.kzvbw.de>

BEKANNTMACHUNG**zur öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau,
Technik und Umwelt**

am Montag, 18.01.2021, 19.00 Uhr
im Bürgersaal des Rathauses Schönbrunn

Die Bevölkerung ist hiermit unter Bekanntgabe der anschließenden Tagesordnung zu dieser öffentlichen Sitzung sehr herzlich eingeladen.

Tagesordnung**Öffentliche Sitzung**

1. Bürgerfragezeit
2. Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau, Technik und Umwelt vom 14.12.2020
3. Bauanträge und Bauvoranfragen
 - 3.1 Neubau einer Stellplatzüberdachung auf dem Grundstück Flst. Nr. 4055/14, Gmk. Schwanheim, Burgstraße 5
- planungsrechtliche Befreiung
 - 3.2 Neubau Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und Stellplätzen auf dem Grundstück Flst. Nr. 438/6, Gmk. Schönbrunn, Moosbrunner Straße 15
4. Mitteilungen der Verwaltung
 - 4.1 Um- und Erweiterungsbau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Flst. Nr. 57, Gmk. Schönbrunn, Hauptstraße 2
-Information über den Planungsstand-
 - 4.2 Austausch der Heizungsanlage im Gemeindefohnhaus Baumgartenstraße 10 - Kostenschätzung
 - 4.3 Weihnachtsbaumsammlung und Häckselaktion
 - 4.4 Kommunaler Winterdienst
5. Fragen der Ausschussmitglieder
6. Verschiedenes

Schönbrunn, 12.01.2021

Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG**zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates**

am Freitag, 22.01.2021, 19.00 Uhr
im Bürgersaal des Rathauses Schönbrunn

Die Bevölkerung ist hiermit unter Bekanntgabe der anschließenden Tagesordnung zu dieser öffentlichen Sitzung sehr herzlich eingeladen.

Tagesordnung**Öffentliche Sitzung**

1. Bürgerfragezeit
2. Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 18.12.2020
3. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 18.12.2020
4. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse der letzten Sitzung des Ausschusses für Bau, Technik und Umwelt vom 18.01.2021
5. Ergänzung und Neufassung der Hauptsatzung; Beratung und Satzungsbeschluss
6. Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit; Beratung und Satzungsbeschluss
7. Anpassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse an die aktuelle Gemeindeordnung; Beratung und Beschluss zur Neufassung der Geschäftsordnung
8. Auftragsvergabe zur Untersuchung der Organisationsstruktur im Bauhof
9. Erarbeitung eines ingenieurtechnischen Gutachtens zur grundlegenden Sanierung des Gemeindefohnhauses Baumgartenstraße 10
10. Förderdarlehen der Landeskreditanstalt (LAKRA) Ausfallhaftung der Gemeinde
11. Beschaffung einer Reinigungsmaschine (Eilentscheidung nach § 43 Abs. 4 GemO)
12. Mitteilungen der Verwaltung
 - 12.1 Bericht aus der Sitzung des Ausschusses für Bau, Technik und Umwelt vom 18.01.2021
13. Fragen aus dem Gemeinderat
14. Verschiedenes

Schönbrunn, 12.01.2021

Der Bürgermeister

- Ausfertigung Nr. 1: Stadt Sinsheim
Ausfertigung Nr. 2: Stadt Sinsheim
Ausfertigung Nr. 3: Gemeinde Schönbrunn
Ausfertigung Nr. 4: Gemeinde Schönbrunn
Ausfertigung Nr. 5: Regierungspräsidium Karlsruhe

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**Zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 GUAVO von der
Gemeinde Schönbrunn auf die Stadt Sinsheim**

Die

Stadt Sinsheim
(Rhein-Neckar-Kreis)
vertreten durch den Oberbürgermeister
Jörg Albrecht
- nachstehend „Stadt Sinsheim“ genannt -

und die

Gemeinde Schönbrunn
(Rhein-Neckar-Kreis)
vertreten durch den Bürgermeister
Jan Frey
- nachstehend „Gemeinde Schönbrunn“ genannt -

schließen hiermit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 GUAVO von der Gemeinde Schönbrunn auf die Stadt Sinsheim auf der Grundlage

- der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 GB/. 2000, S. 581, ber. S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403)
- des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974, GBl. 1974, S. 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GB/. S. 403) und
- der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) vom 11.12.1989, GBl. 1989, 541, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2020 (GBl. S.261, 262)

§ 1**Vorbemerkungen**

Die Gemeinde Schönbrunn und die Stadt Sinsheim wollen im Bereich der amtlichen Wertermittlung (§§ 192 -197 BauGB) zusammenarbeiten und die Aufgabe nach § 1 GUAVO zum 01.01 .2021 zur Erfüllung auf die Stadt Sinsheim übertragen. Dieser Zusammenschluss wurde mit der geänderten und am 10.10.2017 in Kraft getretenen Gutachterausschussverordnung möglich, welche die interkommunalen Kooperationsmöglichkeiten erweitert hat. Durch die geplante Aufgabenübertragung sollen insbesondere die Kauffälle im Bereich der Gemeinde Schönbrunn durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Sinsheim erfasst und die Auswertung der Kauffälle nach einem einheitlichen System sichergestellt werden,

- die Anzahl der auswertbaren Kauffälle durch Analyse des einzelnen Übertragungsvorgangs erhöht werden,
- die sich daraus ergebenden Synergieeffekte bezüglich Datenumfang und Datenqualität genutzt werden können.

Kurzfristiges Ziel der Zusammenarbeit ist die gemeinsame Ableitung und die Veröffentlichung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB). Mittel- bis längerfristiges Ziel ist die Herausgabe eines Grundstücksmarktberichtes für den gesamten Zuständigkeitsbereich des Gutachterausschusses der Stadt Sinsheim.

Der Gemeinde Schönbrunn ist bekannt, dass diese Form der Zusammenarbeit auch mit anderen Gemeinden möglich ist und dass die Stadt Sinsheim gegebenenfalls die Erfüllung der vorstehend beschriebenen Aufgaben anderer Gemeinden vornehmen wird, sofern und soweit die rechtlichen Vorgaben der GuAVO dies möglich machen und die Bereitschaft zur Übertragung bei weiteren Gemeinden besteht.

§ 2**Übertragung der Aufgabe**

1. Die Gemeinde Schönbrunn überträgt die Aufgaben nach § 1 GUAVO zur Erfüllung auf die Stadt Sinsheim (§ 25 Abs. 1 GKZ). Mit der Übertragung der Aufgabe gehen das Recht und die Pflicht

der Gemeinde Schönbrunn zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 192 -197 BauGB auf die Stadt Sinsheim über (§ 25 Abs. 2 GKZ). Die Stadt Sinsheim nimmt die Übertragung an. Die Stadt Sinsheim ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 GuAVO. Die Gemeinde Schönbrunn bleibt „beteiligte Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 3 GKZ.

- Die Gemeinde Schönbrunn und die Stadt Sinsheim erklären die in dieser Vereinbarung festgelegten Mitwirkungsrechte und -pflichten bei der Erfüllung der Aufgaben (25 Abs. 3 GKZ) als verbindlich.

§ 3

Ausdehnung des Satzungsrechtes

- Die Stadt Sinsheim kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Sinsheim und der Gemeinde Schönbrunn gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies sind
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung),
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung),
 soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig ist. Dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.
- Die Gemeinde Schönbrunn und die Stadt Sinsheim sind sich einig, dass die Stadt Sinsheim das Recht aus Ziff. 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist dynamisch auf die unter Ziff. 1 genannten Satzungen der Stadt Sinsheim.
- Der Gemeinde Schönbrunn ist der diesem Vertrag als Anlage beigefügte Entwurf der Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinde Schönbrunn („Erstreckungssatzung Schönbrunn“) bekannt. Sie stimmt ihm hiermit ausdrücklich zu.
- Die Stadt Sinsheim kann im Geltungsbereich der Satzungen nach Ziffer 1 alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).
- Die Gemeinde Schönbrunn verpflichtet sich ggf. ihre Gutachterausschussgebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2021 aufzuheben.

§ 4

Erfüllung der Aufgabe

- Die Stadt Sinsheim erfüllt die übertragenen Aufgaben nach § 2 Ziffer 1 nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften. Hierzu gehören unter anderem
 - das Baugesetzbuch,
 - die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV),
 - die Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - GuAVO)
 sowie die entsprechenden Richtlinien.
- Die Stadt Sinsheim erfüllt diese Aufgaben in ihren Amtsräumen
- Die Stadt Sinsheim stellt durch technische und / oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören unter anderem (vgl. 26. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg, Landtagsdrucksache 14/4910 S. 59 ff.)
 - dass erkennbar an den Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Sinsheim der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ungeöffnet vorgelegt werden,
 - dass die Gutachter darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangen, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben,
 - dass Gutachten oder Teile davon, die außerhalb der Geschäftsräume der Stadt Sinsheim gefertigt werden, nicht Dritten zur Kenntnis gelangen können, dass beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und ggf. eingerichteten häuslichen Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden,
 - dass die in der Registratur der Stadt Sinsheim aufbewahrten Gutachten (Bürofertigungen), Urkunden und Akten nur dem Gutachterausschuss und den Bediensteten der Geschäftsstelle zugänglich sind,

- dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nicht telefonisch erteilt werden und
- dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt werden.

- Die Stadt Sinsheim gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, für die Gutachter und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten und Handlungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.
- Die Aufgabenerfüllung ist durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit, beispielsweise durch Schaffung einer adäquaten Webpräsenz, zu begleiten. Die Festlegung von Art und Umfang der Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Stadt Sinsheim.
- Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übergibt der Gemeinde Schönbrunn innerhalb von sechs Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung
 - die Bodenrichtwerte (§ 196 BauGB) für das Gebiet der Gemeinde Schönbrunn
 bzw. veröffentlicht diese auf der Internetseite des Gutachterausschusses,
 - die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) in elektronischer Form z.B. als PDF-Datei.

§ 5

Mitwirkung bei der Aufgabenerfüllung

- Die Gemeinde Schönbrunn stellt der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Sinsheim mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe erstmalig und künftig jährlich jeweils kostenfrei neu zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem:
 - Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
 - lediglich einmalig die Bodenrichtwertkarten im Format DWG I DXF sowie die Grenzen der Richtwertzonen als shape-file,
 - Flächennutzungsplan im Format DWG I DXF, Höhenlinien sofern vorhanden,
 - Orthophotos sofern vorhanden,
 - Karten und Datenmaterial zu kommunalen Satzungen, insbesondere FNP, Bebauungspläne, Sanierungsgebiete als georeferenziertes PDF

Die Übermittlung der neuen Daten erfolgt spätestens 3 Wochen nach deren Eingang bei der Gemeinde Schönbrunn. Soweit diese Daten nicht oder nicht in dem erforderlichen Format vorliegen, wird die Gemeinde Schönbrunn diese nach Möglichkeit und der Stadt Sinsheim kostenfrei zur Verfügung stellen.

- Die Gemeinde Schönbrunn übergibt der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Sinsheim den amtlichen Straßenschlüssel als elektronische Datei im Excel-Format.
- Die Gemeinde Schönbrunn übergibt der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Sinsheim die bisherigen analogen und digitalen Akten der Geschäftsstelle und des Gutachterausschusses bei der Gemeinde Schönbrunn.
- Die Gemeinde Schönbrunn liefert den Bediensteten der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Sinsheim anlassbezogen und nach Anforderung alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören unter anderem:
 - Die Bauakten,
 - Auskünfte über das Bestehen von Bau/asten,
 - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
 - Daten über die beitragsrechtliche Situation von Grundstücken, Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen,
 - Daten zum Geltungsbereich des besonderen Städtebaurechts (z.B. Sanierungsgebiete),
 - Einwohnermeldedaten.
 - Protokolle über Satzungsbeschlüsse (B.-Plan, FNP)

Die Gemeinde Schönbrunn benennt der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Sinsheim einen ständigen Ansprechpartner nebst Stellvertreter, der die Unterlagen bei der Gemeinde Schönbrunn erhebt und der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Sinsheim innerhalb von 2 Wochen nach Anforderung kostenfrei übermittelt. Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle kostenfrei an die Gemeinde Schönbrunn zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.

5. Die Gemeinde Schönbrunn ermächtigt die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Sinsheim Daten bei Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder zweckdienlich ist.
6. Die bei der Gemeinde Schönbrunn eingehenden Urkunden (Kauf- und Erbbaurechte), die für den Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von der Gemeinde Schönbrunn spätestens innerhalb einer Woche ungeöffnet, bzw. bei unverschlossen bei der Gemeinde Schönbrunn eingehenden Urkunden in verschlossenem Umschlag, an die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Sinsheim weitergeleitet.

§ 6

Bestellung der Gutachter

1. Der Gemeinderat der Stadt Sinsheim wird einen Pool von sachverständigen Gutachtern bestellen, zusätzlich wird der Gemeinderat der Stadt Sinsheim auf Wunsch der beitretenden Gemeinden je einen durch deren Gemeinderat vorgeschlagenen, fachlich qualifizierten Gutachter in den Ausschuss berufen.
2. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des Gutachterausschusses der Stadt Sinsheim werden vom Gemeinderat der Stadt Sinsheim nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des BauGB bestellt.
3. Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlichen Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamts und dessen Stellvertreter obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).
4. Die Stadt Sinsheim verpflichtet sich die von der Gemeinde Schönbrunn vorgeschlagenen Gutachter zur befristeten Bestellung in den Gutachterausschuss vorzuschlagen. Die Befristung lautet auf das Ende des jeweiligen Beststellungszeitraums des aktuellen Gutachterausschusses der Stadt Sinsheim. Eine weitere bzw. eine Neubestellung des örtlichen Vertreters der Gemeinde Schönbrunn in den Gutachterausschuss der Stadt Sinsheim wird zum gegebenen Zeitpunkt mit dann identischer Regel-Amtszeit erfolgen. Die Stadt Sinsheim wird weiter dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses empfehlen, den örtlichen Vertreter zu der Sitzung einzuladen, wenn Angelegenheiten der jeweiligen Gemeinde betroffen sind.
5. Da die Gemeinde Schönbrunn mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach § 1 GuAVO auf die Stadt Sinsheim überträgt, entfällt die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses bzw. die Notwendigkeit eines Gutachterausschusses im Rahmen einer interkommunalen Kooperation. Die Gemeinde Schönbrunn verpflichtet sich daher, ihre derzeit bestellten Gutachter mit Wirkung zum 01.01.2021 abzubestellen.

§ 7

Übergang der Aufträge

Die bislang bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn beantragten und nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen zur Weiterbearbeitung an den Gutachterausschuss der Stadt Sinsheim über. Die Zuständigkeit der Rechnungsstellung für bereits erstattete Gutachten verbleibt bei der abgebenden Stelle.

§ 8

Personal- und Sachmittelausstattung

Die Stadt Sinsheim verpflichtet sich die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§1a GuAVO).

§ 9

Kostenbeteiligung

1. Die Gemeinde Schönbrunn beteiligt sich an den tatsächlich entstehenden Personal und Sachkosten der Stadt Sinsheim über eine Umlage nach § 9 Ziffer 3 dieser Vereinbarung.
2. Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle werden von der Stadt Sinsheim wie folgt gebucht:
 - a) Hoheitlicher Bereich. Hierzu gehören alle mit
 - der Führung der Kaufpreissammlung,
 - der Ableitung der Bodenrichtwerte und deren Veröffentlichung,
 - der sonstigen für die Wertermittlung relevanten Daten sowie
 - der Erteilung von Auskünften jeglicher Art
 einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

- b) Privatwirtschaftlicher Bereich.

Hierzu gehören alle mit der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie den Rechten an Grundstücken einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung.

Für die Berechnung der Umlage wird folgender Schlüssel vereinbart:

Die zur Verteilung anstehenden Kosten im hoheitlichen Bereich setzen sich aus den Arbeitsplatzkosten der Geschäftsstelle und 20 % der Arbeitsplatzkosten des hauptamtlichen Gutachters zusammen. Dieser Kostenblock wird durch eine Aufwandsentschädigung für die Auswertung von Kaufverträgen gedeckt, in diese fließen bebaute Grundstücke mit fünffacher, Freiflächen mit einfacher Gewichtung ein. Die nicht durch die Erstattung von Gutachten gedeckten Sach- und Personalkosten des hauptamtlichen Vorsitzenden und des ggf. zusätzlichen weiteren Gutachters werden durch einen Sockelbetrag gedeckt. Dieser errechnet sich durch eine 60-prozentige Gewichtung des Anteils der Gemeinde Schönbrunn an der Gesamtfläche des Zuständigkeitsbereichs und eine 40-prozentige Gewichtung des Anteils der Gemeinde Schönbrunn an der Gesamteinwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich.

Die Umlage wird für jedes Kalenderjahr anhand der Vorjahreszahlen neu berechnet, die Umlage ist jeweils zum Jahresbeginn zu entrichten. Die Berechnung der tatsächlich entstandenen Kosten und deren Verrechnung mit den erfolgten Zahlungen des Vorjahres erfolgt im ersten Quartal des Folgejahres.

Basis der Berechnung der Aufwandsentschädigung ist die Zahl der veräußerten Flurstücke / Erbbaurechte / Eigentumswohnungen

3. Die Stadt Sinsheim gestattet der Gemeinde Schönbrunn Einsicht in ihre Unterlagen zur Überprüfung des Kostenverteilungsschlüssels. Sollten die Stadt Sinsheim und die Gemeinde Schönbrunn über die Kostenverteilung uneinig werden, erfolgt die Schlichtung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Sinsheim.
4. Da für den Zeitraum zwischen der Abgabe der Aufgabe an den Gutachterausschuss der Stadt Sinsheim und dem Ablauf des ersten vollen Jahres der Zuständigkeit der Stadt Sinsheim noch keine Daten zur Berechnung der Umlage vorliegen, erfolgt die Berechnung auf Basis des der Abgabe vorangegangenen Kalenderjahres. Die Gemeinde Schönbrunn verpflichtet sich die entsprechenden Daten zu ermitteln und der Stadt Sinsheim kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Verpflichtungen der Vertragspartner

1. Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertraglichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich diese Vereinbarung nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
3. Die Stadt Sinsheim ist verpflichtet, der Gemeinde Schönbrunn jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen. Die in der Vereinbarung niedergelegten Bestimmungen, die zum Schutz von Daten führen, gelten für die Gemeinde Schönbrunn entsprechend.
4. Die Vertragspartner werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
5. Die Stadt Sinsheim benennt der Gemeinde Schönbrunn einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

§ 11

Haftung

1. Die Stadt Sinsheim verpflichtet sich, die ihr übertragene Aufgabe mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.
2. Die Stadt Sinsheim haftet für die von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen und Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Kündigung

1. Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.

2. Beide Vertragspartner haben nach Ablauf von 5 Jahren das Recht diese Vereinbarung schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 12 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart (§ 25 Abs. 4 GKZ).
3. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Empfänger.
4. Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Sinsheim Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit erbrachten Leistungen.

§ 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Sinsheim. Gerichtsstand ist das Verwaltungsgericht Karlsruhe.

§ 14

Schriftform, Ausfertigungen

1. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
2. Von diesem Vertrag werden folgende Ausfertigungen erstellt:
 - 2 Fertigungen für die Gemeinde Schönbrunn
 - 2 Fertigungen für die Stadt Sinsheim
 - 1 Fertigung für das Regierungspräsidium Karlsruhe.

§ 15

Wirksamkeit, in Kraft treten

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Schönbrunn hat dieser Vereinbarung am 18.09.2020 zugestimmt.
2. Der Oberbürgermeister der Stadt Sinsheim hat in seiner Eilentscheidung vom 27.03.2020 dieser Vereinbarung für den Gemeinderat der Stadt Sinsheim zugestimmt.
3. Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 2 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
4. Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der in beiden Gemeinden erfolgten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.
5. Die Stadt Sinsheim teilt der zentralen Geschäftsstelle beim LGL den neuen Zuständigkeitsbereich des Gutachterausschusses nach § 1 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

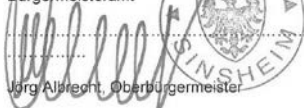
§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Sinsheim, den 15.10.2020

Stadt Sinsheim
Bürgermeisteramt



Jörg Albrecht, Oberbürgermeister

Schönbrunn, den 05.11.2020

Gemeinde Schönbrunn
Bürgermeisteramt



Jan Frey, Bürgermeister

§ 1

Erstreckung

- (1) Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Sinsheim in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Schönbrunn.
- (2) Für Tätigkeiten des Gutachterausschusses bei der Stadt Sinsheim erstreckt sich die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Sinsheim in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Schönbrunn. Aus dem Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Sinsheim erstrecken sich jedoch nur die Ziffern 1.1.1, 1.5.1, 1.6.1, 1.8.1, 1.9.1 und 10.1 in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sie die Tätigkeit des Gutachterausschusses betreffen.

§ 2

Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ·
Sinsheim, den 18.11.2020

Gez. Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Sinsheim und der Gemeinde Schönbrunn zur Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses von der Gemeinde Schönbrunn auf die Stadt Sinsheim

Genehmigung

Die zwischen der Großen Kreisstadt Sinsheim und der Gemeinde Schönbrunn geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses von der Gemeinde Schönbrunn auf die Stadt Sinsheim wird gemäß § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

Karlsruhe, den 01.12.2020
gez. Mark Janiczek



Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Schönbrunn, Herdestr. 2, 69436 Schönbrunn eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher

Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinde Schönbrunn (Erstreckungssatzung Schönbrunn)

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim am 17.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Schönbrunn, Herdestr. 2, 69436 Schönbrunn eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Schönbrunn, Herdestr. 2, 69436 Schönbrunn eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum Art des Jubiläums.

Altersjubilare sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Schönbrunn, Herdestr. 2, 69436 Schönbrunn eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

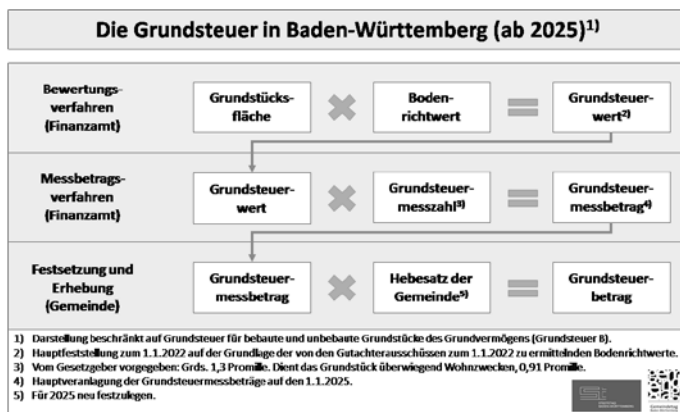
Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Schönbrunn, Herdestr. 2, 69436 Schönbrunn eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Information zur Grundsteuer

Das im November 2020 verabschiedete Landesgrundsteuergesetz gilt erst ab dem 1. Januar 2025 als Grundlage für die neu zu berechnende Grundsteuer. Die Grundsteuerreform wird sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden ab dem Jahr 2025 auswirken.

Ab dem Jahr 2025 wird die Grundsteuer B (letztlich für alle bebauten und unbebauten Grundstücke, sofern nicht der Grundsteuer A für Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen) nach dem so genannten „modifizierten Bodenwertmodell“ ermittelt. Dieses basiert im Wesentlichen auf zwei Werten, der Grundstücksfläche und dem Bodenrichtwert. Für die Berechnung werden beide Werte multipliziert. Dies ergibt den Grundsteuerwert. Dieser Grundsteuerwert ist mit einer Steuermesszahl (1,3 Promille) zu multiplizieren. Daraus ergibt sich der Steuermessbetrag, der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer ist. Für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke wird die Steuermesszahl um einen Abschlag in Höhe von 30 Prozent gemindert, beträgt als 0,91 Promille.

Der Steuermessbetrag wird, wie auch bisher, durch das Finanzamt im Grundsteuermessbescheid festgesetzt. Der Grundsteuermessbetrag wird, wie bisher, mit dem jeweiligen Hebesatz der Gemeinde/Stadt multipliziert, woraus sich die tatsächlich zu leistende Grundsteuer ergibt.



Derzeit sind noch keine belastbaren Aussagen dazu möglich, wie hoch die Grundsteuer ab dem Jahr 2025 für die einzelnen Grundstücke ausfallen und welche Belastungsveränderungen es geben wird!

Dazu müssen erst die Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2022 ermittelt werden; diese werden voraussichtlich im Sommer 2022 vorliegen. Im Laufe des Jahres 2022 werden die Grundstückseigentümer*innen von der Finanzverwaltung zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung aufgefordert. Anschließend erlässt das Finanzamt die Grundsteuermessbescheide.

Entscheidend für die Höhe der Grundsteuer ab dem Jahr 2025 ist neben den bodenwertgeprägten neuen Grundsteuermessbeträgen der künftige im Jahr 2025 anzuwendende Hebesatz. Diesen kann die Gemeinde/Stadt erst ermitteln, wenn sie aus den Messbescheiden des Finanzamts die Summe der neuen Messbeträge kennt. Diese Datenbasis wird den Gemeinden/Städten voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2024 vollständig vorliegen. Vorher lässt sich nicht absehen, ob und inwieweit der Hebesatz gegenüber dem bisherigen Hebesatz erhöht oder ermäßigt werden muss, um das für 2025 angestrebte Grundsteueraufkommen zu erreichen. Anders ausgedrückt: Je nach der Veränderung der neuen Messbeträge gegenüber den bisherigen Messbeträgen kann bereits mit einem deutlich niedrigeren Hebesatz das angestrebte Aufkommen erzielt werden. Andererseits kann auch ein deutlich höherer Hebesatz nötig sein, um das Aufkommen in bisheriger Höhe zu erreichen. Daher können auch Beispielsberechnungen mit dem bisherigen Hebesatz nicht zu belastbaren Aussagen im Hinblick auf die Höhe der künftigen Grundsteuer führen.

Auch bei insgesamt angestrebter Aufkommensneutralität wird es allerdings zwischen Grundstücken, Grundstücksarten und Lagen zu Belastungsverschiebungen kommen. D.h. es wird Grundstücke geben, für die ab dem Jahr 2025 mehr Grundsteuer als bisher zu bezahlen ist und Grundstücke, für die weniger als bisher zu bezahlen ist. Dies ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in der die bisherige Bewertung und damit auch die Verteilung der Grundsteuerlast auf die Grundstücke als verfassungswidrig erachtet

und dem Gesetzgeber eine Neuregelung aufgegeben wurde, die zwangsläufige Folge der Reform.

Nähere Informationen zum Landesgrundsteuergesetz finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg unter <https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/grundsteuer/>.

Mikrozensus 2021 – Start in Baden-Württemberg

Kontaktlose Teilnahme über das Internet und Telefon möglich

Am 11. Januar startete der Mikrozensus 2021. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg bittet hierfür alle ausgewählten Haushalte um Unterstützung bei der Durchführung der größten jährlichen Haushaltserhebung in Deutschland. Über das ganze Jahr 2021 hinweg werden in mehr als 900 Gemeinden rund 55 000 in einer Stichprobe ausgewählte Haushalte in Baden-Württemberg zu ihren Lebensverhältnissen befragt. Dies sind rund ein % der insgesamt rund 5,3 Millionen Haushalte im Südwesten. Das Statistische Landesamt wird bei der Durchführung des Mikrozensus durch Erhebungsbeauftragte unterstützt.

Die Ergebnisse des Mikrozensus sind eine wichtige Informationsquelle zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen. Dabei geht es beispielsweise um Fragestellungen in welchen Familienkonstellationen Menschen leben, welche Bildungsabschlüsse von der Bevölkerung erworben wurden oder um Belange, welche die Gesundheit der Menschen betreffen.

Was ist der Mikrozensus?

Der Mikrozensus ist eine amtliche Haushaltsbefragung bei jährlich einem % der Haushalte. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für politische, wirtschaftliche und soziale Entscheidungen von Bund und Ländern. Sie stehen auch der Wissenschaft, der Presse und interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Über 1 000 Haushalte werden pro Woche befragt. Die Angaben beziehen sich dann jeweils auf eine vorab bestimmte feste Berichtswoche. Die erteilten Auskünfte der Haushalte sind die Grundlage für Meldungen wie »Abhängigkeit der Frauen von den Einkünften der Angehörigen gesunken« und »Die meisten Zuwanderungen nach Baden-Württemberg erfolgen aus EU-28-Staaten«.

Für den Mikrozensus sind dabei die Auskünfte von Menschen im Rentenalter, von Studierenden sowie von Erwerbslosen genauso wichtig wie die Angaben von Angestellten oder Selbstständigen. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie, die wirtschaftliche und soziale Veränderungen auslöst, ist der Mikrozensus von Bedeutung. Die Auskünfte der auskunftspflichtigen Haushalte helfen, die aktuelle Lage der Bevölkerung in Baden-Württemberg abzubilden. Durch die Teilnahme am Mikrozensus tragen die Haushalte beispielsweise dazu bei, zu ermitteln, welche Auswirkungen die Pandemie selbst sowie die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung auf die Erwerbstätigkeit sowie das Einkommen der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in Baden-Württemberg haben.

Neben dem Grundprogramm zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung sowie den seit 1968 erhobenen Fragen der EU-weit durchgeführten Erhebung zur Arbeitsmarktbeteiligung werden seit 2020 zusätzlich Fragen der ebenfalls EU-weit durchgeführten Befragung zu Einkommen und Lebensbedingungen (englisch: Statistics on Income and Living Conditions, SILC) gestellt. Ab dem Jahr 2021 wird das Frageprogramm des Mikrozensus um die ebenfalls EU-weit durchgeführte Erhebung zur Internetnutzung in privaten Haushalten (IKT) ergänzt.

Wer wird für die Erhebung ausgewählt?

In einem mathematischen Zufallsverfahren werden zunächst Gebäude bzw. Gebäudeteile gezogen. Für die Ermittlung der Namen der Haushalte in den Gebäuden setzt das Statistische Landesamt vor Ort auch Erhebungsbeauftragte ein. Die Erhebungsbeauftragten können sich bei der Namensermittlung mittels eines Ausweises als Beauftragte des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ausweisen. Für die zufällig ausgewählten Haushalte **besteht Auskunftspflicht**. Sie werden innerhalb von maximal fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal im Rahmen des Mikrozensus befragt.

Wie läuft die Befragung ab?

Ausgewählte Haushalte finden im Briefkasten ein Anschreiben des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs vor. Darin sind

meist die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet enthalten. Alternativ wird das Schreiben von einem Erhebungsbeauftragten versandt oder eingeworfen und enthält die Bitte, mit diesem Kontakt für ein Interview am Telefon aufzunehmen. Aufgrund der Corona-Pandemie können Interviews vor Ort mit den Erhebungsbeauftragten, wie bis 2020 üblich, aktuell nicht stattfinden. Die Auskünfte können für alle Haushaltsmitglieder von einer volljährigen Person erteilt werden.

Die Durchführung der Befragung mit unseren Erhebungsbeauftragten ist für die Haushalte die einfachste und zeitsparendste Form der Auskunftserteilung. Alternativ haben diese auch die Möglichkeit, den Fragebogen via Onlineformular oder in Papierform selbst auszufüllen. Vor allem für Auskunftspflichtige die keinen Zugang zum Internet haben, bietet das Statistische Landesamt auch Telefoninterviews mit Mitarbeitenden des Amtes an.

Alle erhobenen Einzelangaben unterliegen der **Geheimhaltung** und dem **Datenschutz** und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Nach Eingang und Prüfung der Daten im Statistischen Landesamt werden die Erhebungsmerkmale getrennt von den personenbezogenen Hilfsmerkmalen gespeichert. Im weiteren Verlauf werden die Daten anonymisiert und zu aggregierten Landes- und Regionalergebnissen weiterverarbeitet.

Gerne können sich betroffene Haushalte bei Fragen direkt mit dem Statistischen Landesamt unter Telefon 0711 / 641 -2565 in Verbindung setzen.

Weitere Informationen zum Mikrozensus sind auf der Mikrozensus-Homepage des Statistischen Verbundes unter <https://mikrozensus.de> abrufbar.

Mitteilungen und Berichte

Wochenmarkt schlägt seine Zelte erstmalig am 21. Januar 21 in Schönbrunn auf dem Rathausplatz auf

Im wahrsten Sinne des Wortes schlägt nun auch in Schönbrunn ein Wochenmarkt seine Zelte auf. Damit geht endlich ein lang ersehnter Wunsch einer örtlichen Nahversorgung in Erfüllung. Der Grundstein wäre damit gelegt, nun sind die Bürger gefragt, wie damit das Gemeindeleben wächst. Das Angebot ist nicht nur reichhaltig, teilweise und wenn die Saison es zulässt, sind es Produkte aus der Region direkt vom Erzeuger, was nicht nur kurze Transportwege bedeutet, es garantiert auch die Frische.

Traditionell geht es auf dem Wochenmarkt zu. Ein wenig Nostalgie kommt bereits beim Betreten auf, eine andere Welt und Form des Einkaufs eröffnet sich. Auch im Winter deckt der Markt unseren Tisch reichhaltig mit Obst und Gemüse.

An diesem speziellem Markttag Donnerstag den 21. Januar ab 10.00 möchte sich der Wochenmarkt vorstellen und mit den Marktbesuchern ins Gespräch kommen.

Danach findet der Markt jeden Donnerstag von 10.00 – 14.00 Uhr statt.

Das Marktangebot umfasst mit seinem klassischen Wintergemüse, teilweise noch aus regionalem Anbau und frisch angeboten. Interessante, fast schon in Vergessenheit geratene Früchte des Winters finden über den Markt wieder Einzug in die heimische Küche und bereichern damit unseren täglichen Tisch.

Der Schönbrunner Wochenmarkt bietet somit die verfügbaren regionalen Früchte, direkt und frisch vom heimischen Erzeuger an. Ein kleiner Beitrag zum Umweltschutz, wobei auf dem Wochenmarkt mittlerweile die Plastiktütchen fast völlig verschwunden sind und die umweltschonende, traditionelle Papiertüte aus Zeitung Einzug gehalten hat.

Der Markt ist attraktiv, das Angebot reicht mittlerweile von Obst und Gemüse, über die regionale Kartoffel, im Winter vier verschiedene Sorten, Eier aus dem Odenwald, Frisch-Fisch direkt aus den Häfen Hamburg und Bremerhaven, Fisch – Feinkost Produkte aus der norddeutsch familiengeführten frischen Manufaktur und nicht zu vergessen die Palette des geräucherten Fisches und dem geräuchertem Lachs.

Für den hungrigen Marktbesucher bietet sich das frisch zubereitete Fischbrötchen, aus dem umfangreichem Feinkost Angebot an. Fast

könnte die Meinung aufkommen, der Flair der Hamburger Landungsbrücken sei zu Gast.

Wieder entdeckt kann der Genuss von „Milchsauerem“ werden, dem traditionellen Sauerkraut, aber auch von milchsauerem Bohnen aus dem Fass nach Oma's Art. Der Markt bietet aus der regionalen Bäckerei jeden Donnerstag frisches Brot und Brötchen an, dieses rundet dann das Angebot umfassend ab.

Ein Besuch des Wochenmarktes bringt nicht nur die frischen nährstoffreichen Produkte in die Küche und die Vielfalt in unser Speiseangebot, er soll auch zum Treff für Jung und Alt werden, der Plausch auf dem Markt soll daher wieder entdeckt werden.

Auch das Thema Corona hat vor Wochenmärkten nicht halt gemacht. Auf breiter Basis wurde vorgesorgt, so wird bei trockener Witterung auf die Zeltüberdachung weitestgehend verzichtet, die Marktstände sind weitläufig aufgebaut, damit Abstand gehalten werden kann und für die Hände steht eine Waschmöglichkeit mit heißem Wasser zur Verfügung. Natürlich ist die derzeitige obligatorische Mundbedeckung auch hier erforderlich, jedoch ist durch die Naturnähe hier ein Risiko ausgeschaltet.

Was also steht einem Marktbesuch am 21. Januar 21 ab 10.00 Uhr noch im Wege! Der Markt freut sich auf die Besucher aus Schönbrunn und den Ortsteilen.

Weihnachtsbäume – Häckselaktion am 23. Januar 2021

Weihnachtsbäume können am Parkplatz der Heimatwiesenhütte abgegeben werden

Die aktuelle Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie lässt die Sammlung der ausgedienten Weihnachtsbäume in den einzelnen Ortsteilen durch die Vereine und Organisationen sowie die Verwertung im Zuge der Fastnachtsfeier leider nicht mehr zu. Für dieses Jahr musste eine alternative Lösung gefunden werden.

Wir bieten unseren Mitbürgerinnen und Mitbürger aus allen Ortsteilen der Gemeinde Schönbrunn die kostenfreie Möglichkeit zur Abgabe der Weihnachtsbäume

**am Samstag, den 23. Januar 2021,
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,**

am Parkplatz „Heimatwiesenhütte“ an der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Haag und Reichartshausen. Eine Sammlung auf ehrenamtlicher Basis -wie in den bisherigen Jahren- ist dieses Jahr leider nicht zulässig. Wir bitten deshalb um Verständnis, dass die Bäume auf privater Basis angeliefert werden müssen. Ein Mitarbeiter des Bauhofs wird die Bäume an dem Parkplatz ab 9.00 Uhr entgegennehmen.

Die Bäume müssen bei der Anlieferung vollständig abgeschmückt sein. Fremdmaterialien, wie Kunststoffe, Glas, Papier usw. stehen der weiteren Verwertung des Naturmaterials entgegen.

In Zusammenarbeit mit dem Maschinenring werden die Weihnachtsbäume nach der Sammlung gehackt und anschließend über die AVR entsorgt.

Große Kartonagen nach und nach entsorgen

AVR Kommunal bittet Bürgerinnen und Bürger um Unterstützung

Seit Beginn der Corona-Krise hat das Müllaufkommen stark zugenommen. In der Vorweihnachtszeit fallen zusätzlich noch verstärkt große Kartonagen an. Die AVR bittet darum, große Kartonagen nach und nach zu entsorgen.

Im Rhein-Neckar-Kreis werden Kartonagen in der Grünen Tonne plus gesammelt. Beistellungen neben dem Behälter sind nicht zulässig. Die AVR Kommunal bittet darum, die großen Kartonagen zu zerkleinern und nach und nach, auf mehrere Abfahrten verteilt, über die Grüne Tonne plus zu entsorgen.

Um einer Infektionsgefahr des Abfuhrpersonals durch das Coronavirus vorzubeugen, arbeitet die Abfuhr der AVR Kommunal AÖR seit dem 19. März 2020 in einem Mehrschichtsystem. Durch diese Maßnahme werden die Kontakte der Fahrer und Lader in den Umkleide- und Duschräumen entzerrt. Daher ist es wichtig, dass die Schichten rechtzeitig beendet werden. Damit das Abfuhrpersonal die Behälter in der zugewiesenen Schicht leeren kann, fehlt die Zeit, zusätzliche Beistellungen mitzunehmen. Das Verladen von Beistellungen ist wesentlich zeitaufwändiger als das Leeren von Behältern. Hinzu kommt, dass in vielen Fällen Beistellungen als ungebündelte Hau-

fen, in nicht zerkleinerten Paketen und in immer größeren Mengen neben die Abfallbehälter gestellt werden. Diese Beistellungen werden nicht mitgenommen.

Sollte das Abfallaufkommen einmal die üblichen Mengen übersteigen, können Kartonagen kostenlos auf den AVR Anlagen in Sinsheim, Wiesloch, Ketsch und Hirschberg angeliefert werden.

Bitte beachten Sie die aktuellen Öffnungszeiten:

AVR Anlage Sinsheim: Montag bis Freitag von 13.00 bis 17.00 Uhr, Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr

AVR Anlage Wiesloch: Montag bis Freitag von 13.00 bis 17.00 Uhr, Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr

AVR Anlage Ketsch: Montag bis Freitag von 13.00 bis 17.00 Uhr

AVR Anlage Hirschberg: Montag bis Freitag von 13.00 bis 17.00 Uhr



Wenn das vorhandene Behältervolumen dauerhaft nicht ausreicht, kann die AVR größere oder mehr Behälter zur Verfügung stellen. Unter Umständen ist auch eine Anpassung an das zulässige gebührenfreie Behältervolumen möglich.

Die AVR Kommunal bedankt sich bei allen Bürgerinnen und Bürgern für ihr Verständnis und ihre Unterstützung.

Die AVR bittet darum, Kartonagen nach und nach über die Grüne Tonne plus zu entsorgen

Richtiger Umgang mit der BioEnergieTonne im Winter

Die AVR Kommunal AÖR gibt Tipps gegen festfrierende Bioabfälle

Der Winter ist da. Und der sorgt nicht nur auf den Straßen und Gehwegen für einige Herausforderungen. Viele kennen es: Bei eisigen Temperaturen kann es vorkommen, dass die Bioabfälle in der BioEnergieTonne festfrieren und nicht oder nur teilweise entleert werden können. Um das zu verhindern, gibt die AVR Kommunal folgende Tipps:

- Bioabfälle gut abgetropft in Zeitungspapier einwickeln. Dies bindet eventuell austretende Flüssigkeiten und sorgt darüber hinaus für Luftpolster.
- Den Tonnenboden mit kleinen Zweigen, Eierkartons oder etwas Zeitungspapier auslegen. Dadurch wird verhindert, dass sich Flüssigkeit am Boden der BioEnergieTonne ansammelt und festfriert.
- Biomüll, der vor dem Einfüllen in die Tonne bereits einige Zeit im Frost verbracht hat, z.B. im Garten oder auf dem Balkon, friert in der Tonne weniger fest.
- Kurz vor Entleerung der BioEnergieTonne mit einer Schaufel oder Ähnlichem durch seitliches Herunterfahren an den Innenwänden die Abfälle lösen.
- Falls möglich, sollte die Tonne an einem witterungsgeschützten Platz wie z.B. der Garage, dem Schuppen oder an der Hauswand aufgestellt werden.
- Zu keiner Zeit sollte man zum Lösen der Abfälle heißes Wasser in die BioEnergieTonne füllen. Dieses gefriert ebenfalls und führt dadurch zu noch größeren Abfall-Rückständen.

Auf keinen Fall sollte man den Biomüll in Plastiktüten verpacken, auch nicht in kompostierbare. Diese brauchen zu lange, bis sie verrotten, und können in der Bioabfallvergärungsanlage nicht vollständig biologisch abgebaut werden.

Bei Fragen steht die Abfallberatung der AVR Kommunal telefonisch unter 07261 / 931-510 gerne zur Verfügung.



Der Frost macht auch vor dem Biomüll nicht halt. Wenn dieser in der BioEnergieTonne festfriert, kann das unweigerlich zu erheblichen Problemen bei der Leerung führen.

LEADER und Regionalbudget machen es möglich

Projekträger haben die Möglichkeit, ab 15. Januar 2021 zwischen zwei Fördermöglichkeiten zu wählen. LEADER für größere Projekte und Regionalbudget für Projekte bis 20.000 Euro netto.

Für LEADER stehen 100.000 Euro EU-Mittel zur Verfügung. Bewerbungen können für Landschaftspflege wie z.B. Streuobstwiese oder einen Lehrpfad, für Existenzgründungsmaßnahmen von Frauen im ländlichen Raum oder für Vorhaben im Bereich Kunst und Kultur bis zum 01. März 2021 gestellt werden. Die Projekte sollten dieses Jahr umsetzbar sein.

Beim Regionalbudget lockt zum dritten Mal eine 80 % Förderung. Hier können kleine Dorfverschönerungen, Verkaufsautomaten bis hin zu kleinen Existenzgründungen gefördert werden. Weitere Informationen erhalten Sie bei der LEADER Geschäftsstelle Neckartal-Odenwald aktiv e.V. Telefon 06261 / 84 13 95 oder -96 oder unter: www.leader-neckartal-odenwald.de

Gutscheinkarte zum Landesfamilienpass 2021

Die Gutscheinehefte zum Landesfamilienpass 2021, die zum **unentgeltlichen bzw. zu einem ermäßigten** Eintritt der Staatlichen Schlösser, Gärten und staatl. Museen in Baden-Württemberg berechtigten, können im Bürgermeisteramt Schönbrunn,-Bürgerbüro-Zimmer 1, abgeholt werden.

Wer noch keinen Landesfamilienpass besitzt kann diesen persönlich bei Frau Beck im Bürgermeisteramt beantragen. **Folgender Personenkreis ist dazu berechtigt:**

- **Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern, die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben;**
- **Familien mit nur einem Elternteil, die mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben;**
- **Familien mit einem kindergeldberechtigtem schwer behindertem Kind**
- **Familien, die Hartz IV- bzw. kinderzuschlagsberechtigt sind, die mit ein oder zwei kindergeldberechtigten Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben.**

Der Landesfamilienpass ist einkommensunabhängig. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Gutscheinkarte zum Landesfamilienpass.

Aufgrund der derzeitigen Coronalage gibt es bei zahlreichen Kooperationspartnern Einschränkungen für einen Besuch. Zum Teil ist ein Besuch nicht möglich. Passinhaber weisen wir darauf hin, dass sie sich vor einem Besuch auf der Homepage des Anbieters informieren sollen, ob und in welcher Form das gewünschte Freizeitangebot genutzt werden kann und welche Hygienemaßnahmen zu beachten sind. Einige Angebote können derzeit auch nur nach vorheriger Online-Buchung besucht werden.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Arbeitswertnachweis 2020

Daten an LBG bis 11. Februar melden

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) bittet alle Unternehmer, deren Beitrag nach dem Arbeitswert berechnet wird, ihren Arbeitswertnachweis bis zum 11. Februar 2021 an sie zu übermitteln. Dies ist auch online möglich.

Mit dem Formular, das die LBG bereits an alle betroffenen Unternehmer verschickt hat, sind folgende für die Beitragsberechnung erforderlichen Daten aus dem Jahr 2020 zu melden:

- Anzahl der vom Unternehmer, Mitunternehmer, Gesellschafter, Ehegatten (bzw. eingetragenen Lebenspartner) geleisteten Arbeitstage,
- Anzahl der von Beschäftigten und Aushilfen geleisteten Arbeitsstunden und dem von ihnen erzielten Bruttoarbeitsentgelt,
- Anzahl der Arbeitstage von unentgeltlich mitarbeitenden Familienangehörigen,
- Anzahl der Arbeitsstunden von Praktikanten und „1-Euro-Jobbern“ mit dem errechneten Mindestentgelt,
- Anzahl der ehrenamtlich Tätigen.

Übers Extranet schnell, sicher und portofrei

Gartenbau-Unternehmen können ihre Daten auch im Internet über das Extranet der SVLFG melden. Berechtigte finden ihre Zugangsdaten auf dem zugesandten Formular. Wer sich bereits einen Zugang in den Vorjahren eingerichtet hat, kann diesen weiterhin nutzen.

Auf der Internetseite www.svlfg.de findet man in der Fußzeile die Rubrik „Extranet“. Nach dem Anklicken erscheint die Anmeldemaske „Extranet Login“. Dort stehen auch alle weiteren Erläuterungen zur Meldung.

Sollte der Arbeitswertnachweis nicht bis zum 11. Februar 2021 eingegangen sein, wird die LBG den Beitrag schätzen.

Rhein – Neckar – Kreis

Verlängerung des „Lockdowns“

Auch Landratsamt und Außenstellen bleiben geschlossen

Aufgrund der weiterhin hohen Coronavirus-Infektionszahlen haben sich Bund und Länder entschlossen, den Lockdown bis Ende Januar zu verlängern und teilweise zu verschärfen.

Auch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis und seine Außenstellen bleiben deshalb grundsätzlich geschlossen. Persönliche Vorsprachen sind nur noch in Notfällen und nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Der komplette Dienstbetrieb im Hintergrund bleibt aufrechterhalten, so dass die Bürgerinnen und Bürger die Kreisverwaltung telefonisch, per E-Mail oder per Post erreichen können.

Die Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörden in Sinsheim, Weinheim und Wiesloch bleiben für dringende, nicht aufschiebbare Angelegenheiten geöffnet. Termine können online unter www.rhein-neckar-kreis.de/termine oder telefonisch über die Behördennummer 115 vereinbart werden.

In diesem Zusammenhang weist das Landratsamt nochmals darauf hin, dass Termine für eine Coronavirus-Schutzimpfung **nicht** über die Hotline des Gesundheitsamtes und ebenfalls nicht über die Telefonzentrale des Landratsamtes sowie die einheitliche Behördennummer 115 gebucht werden können.

Impftermine können in Baden-Württemberg ausschließlich online über die Website www.impfterminservice.de oder über die Patienten-Hotline 116 117 vereinbart werden.

Wer befürchtet, sich angesteckt zu haben, erreicht die Hotline des Gesundheitsamtes montags bis freitags von 7.30 bis 18.00 Uhr und samstags und sonntags von 9.00 bis 16.00 Uhr unter Tel. 06221 522-1881. Informationen können auch über die Infoseite unter www.rhein-neckar-kreis.de/coronavirus abgerufen werden.

Änderung der Corona-Verordnung:

Testpflicht für Besucher von Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen

Am 11. Januar ist die neue Corona-Verordnung der Landesregierung in Kraft getreten. Sie sieht nicht nur weitere Kontakteinschränkungen vor, sondern auch eine generelle Testpflicht für Besucherinnen und Besucher von Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen.

Das Gesundheitsamt des Rhein-Neckar-Kreises macht darauf aufmerksam, dass der Zutritt zu den genannten Einrichtungen nur noch mit einer FFP2- Maske und einem negativen Corona-Test gestattet ist. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig. Ein Antigen-Test darf dabei höchstens 48 Stunden alt, ein PCR-Test höchstens drei Tage alt sein. Die Gesetzesvorgabe umfasst dabei auch externe Personen, die aus anderen Gründen in die Einrichtungen kommen, beispielsweise Ärztinnen und Ärzte, Physiotherapeuten oder Seelsorger, aber auch Handwerker, Reinigungskräfte und Lieferanten.

Auch das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten ist zum Tragen einer Atemschutzmaske, die FFP2- oder vergleichbaren Standard erfüllt, verpflichtet. Darüber hinaus ist das Personal zwei Mal pro Woche durch die Einrichtungen oder den Pflegedienst mit einem Antigen-Test zu testen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Gäste von Tagespflege-Einrichtungen. Sie müssen vor dem Aufsuchen der Tagespflege keine Testung vornehmen lassen.

Alle aktuellen Regelungen der Corona-Verordnung sind auf der Seite der Landesregierung zusammengefasst:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Zentrales Impfzentrum Heidelberg: Impfungen nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich

Am 27. Dezember wurde das Zentrale Impfzentrum (ZIZ) in Heidelberg in Betrieb genommen. Mittlerweile konnten dort sowie durch die angeschlossenen Mobilen Impfteams bereits über 7.000 Personen geimpft werden (Stand: 07.01.2021)

Wer impfberechtigt ist, legt die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit fest. Höchste Priorität haben hierbei unter anderem Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben sowie Personen, die in stationären Einrichtungen betreut werden oder tätig sind. Ebenso impfberechtigt ist besonderes Gesundheitspersonal, beispielsweise in medizinischen Einrichtungen mit hohem Ansteckungsrisiko sowie in medizinischen Einrichtungen, in denen Patienten mit besonders hohem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gepflegt oder behandelt werden.

Grund für diese Priorisierung ist, dass zu Beginn nur begrenzte Impfstoffmengen zur Verfügung stehen. Im Juli 2021 soll nach Angaben des Bundesgesundheitsministeriums ausreichend Impfstoff für die Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Wer zur impfberechtigten Bevölkerungsgruppe gehört und sich im ZIZ in Heidelberg impfen lassen möchte, benötigt zwingend einen Termin. Impftermine können in Baden-Württemberg ausschließlich online über die Website www.impfterminservice.de oder über die Patienten-Hotline 116 117 vereinbart werden. Dabei werden gleichzeitig die Termine für die Erst- und Zweitimpfung vergeben.

Das Gesundheitsamt des Rhein-Neckar-Kreises weist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass über die Corona-Hotline 06221 522-1881 keine Impftermine gebucht werden können, sondern nur online oder über das vom Land beauftragte Callcenter. Informationen zum Impfprozess selbst sind über die Hotline 0711 904-39555 erhältlich.

Das Zentrale Impfzentrum Heidelberg befindet sich auf dem Gelände des Patrick-Henry-Village in der South Gettysburg Avenue 45. Die PKW-Zufahrt erfolgt über die B 535 / Speyerer Straße / Abfahrt Sandhausen und ist gut ausgeschildert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Zufahrt über den Grasweg nicht möglich ist. Es besteht die Möglichkeit, das Zentrale Impfzentrum auch mittels Ruftaxi 1011 ab der Haltestelle Kirchheim Rathaus zu erreichen. Die regelmäßige Anbindung an die Haltestelle Kirchheim Rathaus ist aus der Innenstadt und vom Hauptbahnhof über die Straßenbahnlinie 26 und die Buslinie 33 gewährleistet.

Weitere Informationen zur Coronavirus-Impfung können auf der Website des Sozialministeriums abgerufen werden: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/impfen/>

Jugendamt bietet erneut Informationsveranstaltung zur „Kindertagespflege“ am Mittwoch, 20. Januar 2021 an - aufgrund infektionsschützender Maßnahmen findet die Veranstaltung „online“ statt

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis versucht weiterhin seinen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen aufrechtzuerhalten, deshalb wird die Veranstaltung am Mittwoch, 20. Januar 2021 per Videokonferenz übertragen. Nach Ihrer Anmeldung gehen Ihnen die Zugangsdaten zur Onlineplattform sowie die technischen Voraussetzungen in einer gesonderten Email zu.

Die kostenlose Infoveranstaltung richtet sich an interessierte Personen, die sich über die Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater informieren wollen. Am Vormittag wird ein erster Überblick über die rechtlichen, finanziellen und pädagogischen Rahmenbedingungen vermittelt sowie über die Möglichkeit einer Qualifizierung in der Kindertagespflege informiert. Die Betreuung findet vorwiegend im Haushalt der Tagespflegeperson statt. Sie kann aber auch in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der Eltern stattfinden.

Wer Kinder in Tagespflege betreuen möchte, benötigt grundsätzlich die Erlaubnis des Jugendamtes zur Kindertagespflege. Tageseltern sollen die Fähigkeit haben, auf die individuellen Bedürfnisse der

ihnen anvertrauten Tageskinder einzugehen und sie altersentsprechend zu fördern. Geeignet sind Menschen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Eltern und dem Jugendamt auszeichnen sowie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Eine weitere Voraussetzung für die Tätigkeit und die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs.

Anmeldungen nimmt zur Informationsveranstaltung nimmt Evelyn Tulke unter Tel. 06221 522-1571 gerne entgegen.

Veterinäramt und Verbraucherschutz:

Geflügelpest ist nun auch in Baden-Württemberg angekommen

Nachdem bereits seit einigen Wochen zahlreiche Wildvögel an den Küsten von Nord- und Ostsee durch die Geflügelpest verendet sind, hat die durch hochpathogene aviäre Influenzaviren ausgelöste Erkrankung nun auch Baden-Württemberg erreicht. In Donaueschingen wurde das Virus bei einem kranken Mäusebussard nachgewiesen. Das zuständige Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz stuft das Risiko für weitere Geflügelpestausbüchche bei Wildvögeln im Land als hoch ein.

Bürgerinnen und Bürger werden deshalb gebeten, Funde von verendeten wildlebenden Wasservögeln und Greifvögeln dem Veterinäramt und Verbraucherschutz im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis zu melden.

Die Geflügelpest (aviäre Influenza) tritt bei gehaltenen Vögeln und bei Wildvögeln auf und führt nach meist sehr schweren Erkrankungsverläufen zu einem massenhaften Verenden der Tiere. Die größte Gefahr für gehaltenes Geflügel geht von einem direkten oder indirekten Kontakt mit infizierten Wildvögeln aus. Deshalb ist es ganz besonders wichtig, dass alle geflügelhaltenden Betriebe - auch die ganz kleinen Haltungen - Vorsorge treffen, um ihre Bestände vor einem Erregereintrag zu schützen. Dazu gehört vor allem die konsequente Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen.

Biosicherheitsmaßnahmen

- Halten Sie ihr Geflügel so, dass Wildvögel keinen Zugang zu ihrem Geflügel haben. Die Tiere sollten, soweit möglich, im Stall oder unter Schutzeinrichtungen gehalten werden.
- Füttern Sie ihr Geflügel nur an Stellen, die für Wildvögel nicht zugänglich sind.
- Tränken Sie ihr Geflügel nicht mit Oberflächenwasser (Regenwasser oder sonstiges Oberflächenwasser), zu dem Wildvögel Zugang haben.
- Bewahren Sie Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen ihr Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich auf.
- Sichern Sie die Ein- und Ausgänge zu ihrer Geflügelhaltung (Ställe, Grundstücke) gegen den Zutritt Unbefugter und stellen Sie sicher, dass fremde Personen (Besucher, Kinder, Kunden) und Haustiere nicht in ihren Stall bzw. in ihre Geflügelhaltung gelangen können.
- Trennen Sie strikt zwischen Straßen- und Stallkleidung. Betreten Sie den Stall nur mit einer betriebseigenen Schutzkleidung und separatem Schuhwerk. Schutzkleidung und Schuhe bleiben im Stall und müssen regelmäßig gereinigt, gewaschen und die Schuhe desinfiziert werden.
- Gehen Sie nicht mit Straßenschuhen in den Stall, an der Sohle könnten Kot oder anderes Material von infizierten Wildvögeln sein, welches Sie dann in den Stall hineinbringen würden.
- Anderenfalls müssen Sie die Schuhe vor dem Betreten des Stalles reinigen und danach desinfizieren (z.B. in einer mit Desinfektionsmittel getränkten Wanne oder Matte).
- Waschen Sie sich unmittelbar vor dem Betreten des Stalles die Hände.
- Stellen Sie sicher, dass jede Person, die Geflügel impft oder gewerbsmäßig z.B. Geflügel ein- oder ausstellt, vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung anlegt und diese während der jeweiligen Tätigkeit trägt. Die Schutzkleidung muss unverzüglich nach Gebrauch abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, unverzüglich unschädlich beseitigt werden.
- Nach jeder Ein- und Ausstallung von Geflügel müssen die dazu verwendeten Gerätschaften und die frei gewordenen Ställe gereinigt und desinfiziert werden.
- Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge, Anhänger, Kisten und Käfige) müssen nach jedem Einsatz gereinigt und desinfiziert werden.

- Führen Sie regelmäßig eine Schädnerbekämpfung in den Ställen und im Außenbereich durch.
- Sollten Sie vermehrt kranke Tiere oder ungewöhnlich hohe Verluste bei Ihren Tieren feststellen, dann informieren Sie unverzüglich ihren Tierarzt. Bei erhöhten Tierverslusten im Bestand ist eine veterinärmedizinische Untersuchung vorgeschrieben, um ein unklares Krankheitsgeschehen im Tierbestand abzuklären und das Vorliegen einer Infektion mit der Geflügelpest sicher auszuschließen.
- Informieren Sie ihren Tierarzt bzw. ihre Tierärztin auch, wenn Sie einen starken Rückgang der Legeleistung und fehlende Gewichtszunahmen feststellen.

Bei einem Verdacht auf aviäre Influenza ist unverzüglich das Veterinäramt und Verbraucherschutz im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis zu informieren.

Die Haltung von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln und Laufvögeln ist gemäß Viehverkehrsverordnung bei der zuständigen Behörde, das ist im Rhein-Neckar-Kreis das Veterinäramt und Verbraucherschutz im Landratsamt, anzuzeigen. Die entsprechenden Registrierungsanträge gibt es auf der Homepage des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis. Tierhalter und Tierhalterinnen, die ihre Geflügelhaltung bislang nicht beim Veterinäramt und Verbraucherschutz angezeigt haben, sind aufgefordert, dies schnellstmöglich nachzuholen.

Weitere Informationen gibt es unter www.rhein-neckar-kreis.de oder per E-Mail: veterinaeramt@rhein-neckar-kreis.de.



Photovoltaik-Anlagenbetreiber aufgepasst!

Hundert PV-Anlagen droht der Verlust der EEG-Vergütung: Registrierung im Marktstammdatenregister muss bis zum 31. Januar 2021 erfolgen.

Das PV-Netzwerk Rhein-Neckar ruft alle Eigentümer von Solarstromanlagen und Batteriespeichern auf, ihre Anlage dringend beim Marktstammdatenregister (MaStR) anzumelden. Wer diese formale Anforderung nicht erfüllt, verliert den Vergütungsanspruch nach EEG. Eine Registrierung im MaStR ist für alle Stromerzeugungs-Anlagen verpflichtend, unabhängig davon, ob sie eine Förderung erhalten, welchen Energieträger sie verwenden, wie alt oder wie groß sie sind. Sämtliche Anlagen müssen bis Ende Januar 2021 im MaStR verzeichnet werden, auch jene Anlagen, deren EEG-Vergütung nach 20 Jahren zum Jahresende ausläuft.

Das PV-Netzwerk Rhein-Neckar bittet Netzbetreiber und Installateure im Rhein-Neckar-Kreis um Unterstützung, alle säumigen Betreiber von Solarstromanlagen anzuschreiben und auf die Registrierung hinzuweisen. Es gibt auch Dienstleister, die die Solaranlagenbetreiber unterstützen.

Seit dem Start des Webportals zum Marktstammdatenregister (MaStR) im Januar 2019 sind alle Anlagenbetreiber – auch Betreiber von Bestandsanlagen – aufgerufen, ihre Anlagen bis spätestens zum 31. Januar 2021 Monaten im MaStR zu registrieren (siehe § 25 Abs. 2 MaStRV). Die Registrierungspflicht gilt auch für die Anlagenbetreiber, die ihre Anlagen bereits im Anlagenregister bzw. über das PV-Meldeportal der Bundesnetzagentur angemeldet hatten. Eine automatische Datenübernahme durch die Bundesnetzagentur in das MaStR erfolgt leider NICHT.

Nach Auskunft der Bundesnetzagentur wurden bundesweit bisher weniger als eine Million Solaranlagen im MaStR gemeldet. Es fehlen mehr als 40 Prozent der Anlagen. In den nächsten Wochen (aller spätestens bis zum 31. Januar 2021) müssen somit alle bisher noch nicht im Marktstammdatenregister angemeldeten Solaranlagen und Speicher gemeldet werden.

Eine Registrierung ist unter www.marktstammdatenregister.de möglich. Erfolgt dort keine Registrierung, wird für diese Anlagen die EEG Vergütung ab 1. Februar 2021 nicht mehr ausbezahlt.

Photovoltaik-Netzwerk Rhein-Neckar berät

Was beim Erwerb und Betrieb von Photovoltaik-Anlagen zu beachten ist, erfahren Hauseigentümer, Unternehmen und Kommunen bei den Experten des bei der gemeinnützigen KLiBA, Klimaschutz- und Energie-Beratungsagentur Heidelberg - Rhein-Neckar-Kreis GmbH angesiedelten Photovoltaik-Netzwerkes Rhein-Neckar. Das Netzwerk wird vom Umweltministerium Baden-Württemberg finanziell unterstützt. Die Fachleute der KLiBA unterstützen die Kommunen in der Region bei der Umsetzung einer lokalen Photovoltaik-Kampagne.

In deren Rahmen informieren sie Bürgerinnen und Bürger der Kommune über Möglichkeiten, Nutzen und Kosten der Sonnenstromerzeugung.

Informationen zum Photovoltaik-Netzwerk Baden-Württemberg und allen regionalen Akteuren gibt es unter www.photovoltaik-bw.de.

Ihr Ansprechpartner für weitere Informationen:

Peter Kolbe pv@kliba-heideberg.de Tel.: 06221 99875-24

www.kliba-heidelberg.de

Standesamtliche Nachrichten

Geburtstage:

18.01.2021 Frau Sieglinde Wilhelm Allemühl 70 Jahre

Wir übermitteln zum Geburtstag die besten Wünsche!

Nach den Bestimmungen des neuen Bundesmeldegesetzes dürfen wir seit dem 01.11.2015 nur noch Jubilare mit „runden“ Geburtstagen – 70, 75, 80, 85, 90 und 95 Jahre veröffentlichen. Ab dem 100. Geburtstag erfolgt eine jährliche Veröffentlichung.

Die Ehe haben geschlossen:

Peter Seidler und Beate Seidler-Krämer, geb. Krämer, wohnhaft in Schönbrunn, Ortsteil Moosbrunn

Herzlichen Glückwunsch!

Sterbefälle:

26.12.2020 Anna Martha Lenz geb. Heckmann, Schönbrunn, Ortsteil Schwanheim

Vereinsnachrichten



SV 1951 Moosbrunn e.V.

www.sv1951.de

Neujahrsgriße

Der SVM wünscht seinen Mitgliedern, Fans, Partnern und Sponsoren ein gutes, erfolgreiches und vor allem gesundes Jahr 2021.

Auch wir hoffen auf normalere Zeiten in unserem 70. Jubiläumsjahr und darauf, euch bald wieder zu einem Heimspiel, einem gemütlichen Bierchen oder einem Fest auf unser Sportgelände einladen zu können!

Obwohl die Coronakrise auch das Vereinsleben fest im Griff hatte, gestaltete sich das vergangene Jahr trotzdem durchaus ereignisreich. Man stieg beispielsweise in die Kreisklasse B auf, renovierte das Sportheim oder erneuerte die Beregnungsanlage des Rasenplatzes.

Auch für das neue Jahr, sofern durchführbar, sind einige wegweisende Dinge geplant, die uns als Verein in eine gute und gesicherte Zukunft führen sollen.

Geplante Termine sind unsere Schrottsammlung (08.05.2021), ein Maifest (01.05.2021) oder die Fußballortsmeisterschaften (26. & 27.06.2021). Hier werden wir zu gegebener Zeit weitere Infos veröffentlichen.

Verschiebung Generalversammlung 2021

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Lage wird die diesjährige Generalversammlung auf unbestimmte Zeit verschoben. Einer normalen Durchführung stehen die behördlichen Anordnungen (Versammlungsverbot) sowie nicht geeignete örtliche Gegebenheiten (Abstandsregelungen) entgegen. Der größte Abwägungsgrund liegt jedoch in der Fürsorgepflicht und im Schutz der Gesundheit unserer Mitglieder.

Wann eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden kann ist zum jetzigen Zeitpunkt völlig unklar. Wir informieren jedoch rechtzeitig, sobald eine Durchführung möglich.

Die dann verschobene Versammlung erfolgt unter satzungskonformen Rahmenbedingungen und unter Einhaltung aller vorgegebenen Fristen im Rahmen der Antragsstellungen.

Aufgrund einiger Sonderregelungen bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf der eigentlichen Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Wir hoffen auf die baldige Durchführung und bedanken uns für das Verständnis.

Bleibt gesund!

Neues Jahr - Neue Partner

Zum neuen Jahr können wir zwei weitere Partner bei uns begrüßen. Die Privatbrauerei SCHMUCKER braut seit dem 01.01.2021 nicht nur unser Lieblingsbier, sondern präsentiert sich auch auf unserem heimischen Sportplatz auf einer Bande. Wie schon in der Vergangenheit, planen wir gemeinsam weitere Projekte, die vor allem den Gastraum und die Gastronomieeinrichtungen betreffen. Auch die SPARKASSE präsentiert ihr Logo in Form eines Banners auf unserem Sportplatz. Auch hier pflegen wir in Finanzfragen schon seit längerer Zeit ein gutes Verhältnis, das jetzt zum Ausdruck gebracht wird. Wir bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen und die Unterstützung, die die Gegenwart und Zukunft des Vereins mit sichert.



**Sportschützenverein 1925
Moosbrunn e.V.**
www.ssvmoosbrunn.de

**Einladung zur Jugendhauptversammlung
am 22.01.2021 zur digitalen Jugendhauptversammlung
um 18.00 Uhr.**

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Berichte
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung
6. Wahlen
 - a) Schriftführer
 - b) Kassenwart
 - c) Beisitzer
 - d) stellv. Jugendleiter, kein Kandidat vorhanden
7. Sonstiges

Die Jugendleitung

Der Link zur Teilnahme geht den Beteiligten rechtzeitig vor Termin per Mail zu.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Schönbrunn



Ev. Pfarramt Schönbrunn
Im Kehrack 8, 69436 Schönbrunn,
Telefon: 06272/2737, Fax: 06272/3285
Pfarrerin Nadine Jung-Gleichmann
e-Mail: nadine.jung-gleichmann@kbz.ekiba.de
www.kg-schoenbrunn.de
Pfarramtsbüro: Frau K. Gärtner, Frau B. Gärtner
Dienstag, 9.00 Uhr – 11.00 Uhr
Mittwoch, 9.00 Uhr – 14.00 Uhr
Freitag, 08.30 Uhr – 10.30 Uhr
e-Mail: Schoenbrunn@kbz.ekiba.de

GOTTESDIENSTE

Sonntag, 17.01.2021

10.00 Uhr Gottesdienst in Haag

Sonntag, 24.01.2021

10.00 Uhr Gottesdienst in Schwanheim

Sonntag, 31.01.2021

10.00 Uhr Gottesdienst in Schönbrunn

Bei den Gottesdiensten sind folgende Schutzbestimmungen zu beachten:

- 2 Meter Abstand voneinander halten (auch beim Verlassen der Kirche).
- Auf das gemeinsame Singen wird verzichtet.
- Vaterunser und Glaubensbekenntnis können leise mitgebetet werden.
- Desinfektionsmittel steht am Eingang bereit.
- Türen und Kontaktflächen werden nach dem Gottesdienst desinfiziert.



- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend.
- Bei jedem Gottesdienst müssen die Gottesdienstbesucher/innen eine Teilnahmeerklärung mit den Kontaktdaten ausfüllen. Diese Teilnahmeerklärungen können auf Verlangen von den Gesundheitsbehörden eingesehen werden. Dazu liegen Teilnahmeerklärungen und Stifte in den Kirchen bereit.
- Wer möchte, kann das Formular auch vorab ausfüllen und in den Gottesdienst mitbringen. Formulare finden Sie zum Download auf der Homepage der Kirchengemeinde (www.kg-schoenbrunn.de), im Gemeindebrief und können in den Gottesdiensten mitgenommen werden.

KIRCHENCHOR

Aufgrund der aktuellen Kontaktbeschränkungen finden keine Proben des Kirchenchores statt.

KONFIRMANDEN

Während der Zeit der Schulschließung findet kein gemeinsamer Konfirmentunterricht statt. Bitte in die Konapp schauen. Dort findet ihr am Donnerstag, 14.1. digitale Anregungen.

Gottesdienste in den Medien und im Internet

Digitalen Gottesdiensten aus badischen Gemeinden und aus Fernsehen und Rundfunk finden Sie unter www.ekiba.de/kirchebegleitet in der Rubriken „Gottesdienste Medien / Internet“ und „Zentrale Gottesdienst-Übertragungen“. Hier finden Sie auch jeden Sonntag einen Gottesdienst aus einer Gemeinde der badischen Landeskirche.

Digitale Gottesdienste für Kinder und Familien

Digitale Gottesdienste für Kinder und Familien gibt es sonntags um 10 Uhr auf dem youtube-Kanal der EKD Kigo-Landesverbände: www.kirchemitkindern-digital.de.



Christliche Versammlung Moosbrunn

Wir grüßen mit dem Wochenspruch:

Von seiner Fülle haben wir alle genommen Gnade um Gnade.
Johannes 1, 16.

Wir laden ein zum Gottesdienst am Sonntag (2. So. nach Epiphani-as) den 17. Januar 2021 um 10.30 Uhr und zur Bibel- und Gebetsstunde am Mittwoch um 18 Uhr in Moosbrunn, Häusserstr. 37. Unter Einhaltung der aktuellen Hygienerichtlinien. Kontakt: Fam. Danzeisen Tel.: 06272/2180.

Kath. Seelsorgeeinheit Aglasterhausen–Neunkirchen

www.kath-aglasterhausen-neunkirchen.de

Pfarrer Josef Dorbath (Tel. 0 62 62 / 65 81)

Der Pfarrer ist jederzeit telefonisch oder per Mail (josef.dorbath@gmail.com) erreichbar.

Diakon Franz Jünger (Tel. 0 62 62 / 63 94)

Telefonische Sprechzeiten: Dienstag, 19.00 – 21.00 Uhr
Mittwoch, 16.00 – 18.30 Uhr
Donnerstag, 10.00 – 13.00 Uhr
oder per Mail: kigem-agh@gmx.de

Diakon Thomas Böhnisch (Tel. 0157 54 04 27 22)
Diakon Joachim Szendzielorz (Tel. 0 62 71 / 9 44 74 40)
Kath. Pfarramt Neunkirchen, Luisenstr. 21 – Tel. 65 81
 E-Mail: Kigem-nkn@gmx.de
 Pfarrsekretärin: Martina Steck
 Öffnungszeiten: Montag, 10.00 – 12.00 Uhr
 Donnerstag, 16.00 – 18.00 Uhr
 Freitag, 15.01. geschlossen!

Gottesdienstordnung

Donnerstag, 14.01.21

18.30 Aglasterh Rosenkranz
 19.00 Aglasterh Messfeier

Freitag, 15.01.21

19.00 Schwarzach Messfeier

Samstag, 16.01.21

18.30 Asbach! Vorabendmesse

Sonntag, 17.01.21, 2. Sonntag im Jahreskreis

9.00 Neunk Messfeier
 10.30 Aglasterh Messfeier

Dienstag, 19.01.21

19.00 Neunk Messfeier (für Maria Engel u. leb. u. verst. Angehörige)

Donnerstag, 21.01.21, Hl. Meinrad, Hl. Agnes

18.30 Aglasterh Rosenkranz
 19.00 Aglasterh Messfeier

Freitag, 22.01.21, Hl. Vinzenz Pallotti

19.00 Schwarzach Messfeier

Samstag, 23.01.21

18.30 Aglasterh Vorabendmesse

Sonntag, 24.01.21, 3. Sonntag im Jahreskreis

9.00 Neunk Messfeier
 10.30 Aglasterh Messfeier

Geistlicher Brosamen

Als ich ein kleiner Bub war und zur Schule ging, wartete ich jeweils sehnsüchtig auf den Augenblick, da ich dem Lehrer das alte, vollgeschriebene Heft abgeben konnte, um es gegen ein neues Heft einzutauschen. Im alten Heft hatte ich gestrichen und radiert, Fehler und Kleckse hinterlassen. Im neuen Heft hoffte ich, nur schöne Sätze hinzusetzen, viel besser auf saubere Buchstaben und richtige Schreibweisen zu achten.

So ähnlich ist es am Anfang eines neuen Jahres. Das vergangene Jahr ist das alte Heft, in dem verlorene Zeit, Verfehlungen, Schwächen und Mängel stehen. Vom neuen Jahr träumen wir, mit Gottes Hilfe ein kleines Meisterwerk zu machen trotz der unausbleiblichen Schwierigkeiten. Gehen wir mutig an dieses Werk. Aber bleiben wir uns bewusst, dass niemand sicher sein kann, ob er alle 365 Seiten zur Verfügung hat.

Papst Johannes Paul I.;
 nur 33 Tage im Amt

Feier der Gottesdienste

Die hohen Inzidenzzahlen waren der Grund, warum an Weihnachten keine öffentlichen Gottesdienste im Neckar-Odenwald-Kreis gefeiert werden konnten. Dennoch war die Feier von Gottesdiensten in der Weihnachtszeit landesweit grundsätzlich erlaubt. Da die Inzidenzzahlen im Neckar-Odenwald-Kreis inzwischen gefallen sind, werden wir ab dem 14. Januar wieder Präsenzgottesdienste halten. Natürlich mit den bekannten Einschränkungen (AHA-Regeln, kein Gesang, Kirchentemperatur 10° und Ausfüllen des Formulars zur Kontaktnachverfolgung). Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Sternsingen 2021

Deutschlandweit wurde die Sternsinger-Aktion verlängert über den ganzen Januar hin bis zum 10. Februar. Dieser Ausweitung durch das Bischöfl. Missionswerk schließen wir uns selbstverständlich an. Spenden für die Sternsinger leiten wir selbst nach diesem Termin an das Kindermissionswerk weiter. In Neunkirchen hat sich dankenswerterweise der Bürgermarkt und der Hofladen Leibfried bereit erklärt, für das Sternsinger-Projekt zu werben und Spenden in einer versiegelten Spendenkasse entgegenzunehmen. Bisher ist die Spendenfreudigkeit sehr beachtlich. Zwischenstand vom 10. Januar 2021: ca. 11.000,00 €.

Persönliches Wort von Diakon Franz Jünger

Liebe Schwestern und Brüder,
 wie bereits angekündigt, werde ich jetzt im Januar meinen Dienst als Diakon Schritt für Schritt wieder aufnehmen. Bei meiner ersten Messfeier nach der Krankheit in der Reha in Badenweiler durfte ich folgendes Trost- und Hoffnungswort der Bibel hören: „Ihr aber, Schwestern und Brüder, lebt nicht im Finstern, ihr alle seid Kinder des Lichts und Kinder des Tages. Wir gehören nicht der Nacht und nicht der Finsternis.“ (1. Thessalonicher Brief 5,4 u. 5) Diese Zusage fiel mir tief ins Herz und schlagartig spürte ich: Ja, ich gehöre nicht der Nacht, auch wenn die schwarze Dunkelheit der Krankheit hart über mich hereingebrochen ist, ich bin Kind des Lichts. Ich bin geliebter Ehemann, geliebter Vater, geliebter Opa, geliebter Mitmensch. Ja, ich bin geliebtes Kind Gottes. Ich gehöre nicht der Finsternis, ich gehöre nicht dem Krebs.

So wurde für mich klar: Ja, ich bin nicht mehr krebskrank, aber doch noch Chemo-beeinträchtigt (z. B. Taubheit in Füßen und Fingerspitzen, schwache Singstimme, noch nicht intaktes Immunsystem mit dem Verlust sämtlicher Impfungen, die ab Februar erneuert werden müssen), weshalb mir auch für die nächsten drei Jahre ein Schwerbehindertengrad von 80 % zuerkannt ist und ich vierteljährlich zur Nachsorge und Erhaltungs-therapie gehe. Deshalb und aufgrund der Corona-Pandemie mit ihren Bestimmungen zur Kontaktreduzierung wird mein Dienst als Diakon nicht einfach wieder so weitergehen wie früher vor der Krankheit. Ich werde ihn zusammen mit meiner Frau, zusammen mit dem Pfarrer, den Pfarrsekretärinnen und den anderen zwei Diakonen und zusammen mit euch, meine Schwestern und Brüder teilweise neu suchen und finden müssen. Persönliche Begegnungen, gemeindliche Aktivitäten, Besuche jeder Art und gottesdienstliches Feiern werden zunächst einmal noch eingeschränkt bleiben und Treffen in Gruppen und Kreisen werden erst nach und nach wieder alle möglich sein. Dennoch bin ich zuversichtlich und voller Hoffnung, dass wir einen guten Weg miteinander finden und freue mich darauf.

Für Gespräche jeglicher Art, um Kontakte wieder zu knüpfen und vielleicht auch erste Absprachen zu treffen, biete ich zunächst einmal ausgedehntere telefonische Sprechzeiten an: Dienstag 19.00 – 21.00 Uhr, Mittwoch 16.00 – 18.30 Uhr und Donnerstag 10.00 – 13.00 Uhr bin ich unter der Pfarramtsnummer 63 94 erreichbar oder der Anrufbeantworter ist eingeschaltet und ich rufe schnellstmöglich zurück. Über die Pfarramtsmailadresse in Aglasterhausen kigem-agh@gmx.de kann man auch per Mail Kontakt mit mir aufnehmen. Ich freue mich über jeden Anruf, jedes Gespräch oder Mailnachricht.

Uns allen wünsche ich im neuen Jahr des Herrn 2021 mitten in den vielfältigen alltäglichen Erfahrungen und Begegnungen unseres Lebens immer wieder neu die lebensfördernde Entdeckung: Ich bin von Gott gewollt, bin geliebtes Kind des Lichts und des Tages, ich gehöre nicht der Nacht und nicht der Finsternis!
 Euer Mitbruder und Diakon Franz (Jünger)

Neue Gebührenordnung für Mess-Stipendien

Das Erzbischöfliche Ordinariat hat nach 25 Jahren ab dem neuen Jahr eine neue Mess-Stipendien-Ordnung erlassen: Die Gebühren für ein Mess-Stipendium werden von 4,00 € auf 5,00 € erhöht. Dieser Betrag kommt der Kirchengemeinde zugute. Auf Wunsch können auch weiterhin Mess-Stiftungen für die Dauer von 10 oder 20 Jahren angelegt werden. Hierfür gelten folgende Bestimmungen: 200,00 € für eine Laufzeit von 10 Jahren und 400,00 € für eine Laufzeit von 20 Jahren.

Neunkirchen: Frauengemeinschaft

Auch im vergangenen Jahr konnte unsere Kirche wieder mit schönen Blumen geziert werden. Wie danken für die großzügige finanzielle Unterstützung durch die Frauengemeinschaft und vieler einzelner Spender sehr herzlich!

Datenschutz: Veröffentlichung von personenbezogenen Daten bei kirchlichen Handlungen

Im Datenschutzgesetz der Erzdiözese Freiburg ist geregelt, dass personenbezogene Daten ohne Einwilligung der Betroffenen dann weitergegeben werden dürfen, wenn dies für die Wahrnehmung einer Aufgabe im kirchlichen Interesse erforderlich ist. Im Rahmen des Datenschutzgesetzes dürfen kirchliche Amtshandlungen in den kirchlichen Nachrichten in gedruckter Form und auf der Homepage, sowie im Schaukasten/Schriftenstand der Kirchengemeinde veröffentlicht werden: bei Taufe/Trauung das Datum und der Name des

Täuflings/Brautleute; bei der Erstkommunion der Name und der Wohnort; bei der Beerdigung der Name des Verstorbenen und der ehemalige Wohnort. Für die Veröffentlichung von Gruppenbildern gelten die allgemein gültigen Regeln. Sollten Sie mit einer Veröffentlichung nicht einverstanden sein, können Sie dieser jederzeit widersprechen.

Termine

Fr. 22.01. Neunkirchen 19.30 Uhr: Probe Singkreis, Kirche

Wissenswertes

Humor:

Mama Känguru hüpfte durch den australischen Busch. Auf einmal schaut aus ihrem Beutel ein Pinguin, übergibt sich und sagt: „Verdammt! Schüleraustausch!“



SPD im Gemeinderat

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

für das neue Jahr wünschen wir Ihnen besonders Gesundheit, Zufriedenheit und Zuversicht. Unsere wichtigste Aufgabe ist es jetzt, die Folgen von „Corona 2020“ mit Bedacht zu (er)tragen und Privatpersonen und Unternehmen dort zu unterstützen, wo und wie es notwendig und möglich ist. Persönlich, als Gemeinderäte, als Landtagskandidatin, als Mitglieder in verschiedenen Gremien der SPD.

Für die Zukunft unserer Gemeinde Schönbrunn ist uns langfristig das Thema Mobilität sehr wichtig. Wir freuen uns sehr, dass nun im Gemeinderat der Arbeitskreis Mobilität und Verkehr gegründet wird. Endlich „bewegt“ sich was. Wir möchten, dass die Mobilität verbessert wird, ohne dass der Komfort darunter leiden muss. Umsteigen vom Auto zum umweltfreundlicheren Öffentlichen Nahverkehr funktioniert, wenn wir den Verkehrsverbund Rhein Neckar davon überzeugen, dass er

- Berechtigte - zum Beispiel aufgrund einer Schwerbehinderung - in kleinen Bussen „on demand“, also auf Abruf an der Haustür abholt,
- zumindest den „Takt“ des Busverkehrs verdichtet und mehr Platz in den Bussen während der Stoßzeiten im Schul- und Berufsverkehr anbietet,
- eine bedarfsorientierte, in Stoßzeiten jedoch halbstündliche Verbindung zu den S-Bahnen in Hirschhorn, Eberbach und Aglasterhausen schafft.

Für Radfahrer*innen und Fußgänger brauchen wir mehr sichere und durchgehend ausgeschilderte Strecken, insbesondere als Verbindung zwischen unseren Ortsteilen.

Das Autofahren lehnen wir keineswegs ab. Uns kommt es auf die sinnvolle Nutzung an. Anstatt im Stau zu stehen, sind Bus oder Fahrrad – vielleicht auch in Kombination - manchmal vorteilhafter. Statt eines eigenen Autos reicht vielleicht das Carsharing aus. Dabei mietet man das in der Gemeinde stehende Auto stundenweise.

Machen Sie mit! Entwickeln Sie mit uns umsetzbare Ideen für eine klimafreundliche Mobilität! Auch Jugendliche sind bei uns in der SPD Schönbrunn herzlich willkommen! Kontakt: caroesterreich@aol.com

Unser Landtagskandidat, Jan-Peter Röderer, organisiert Themenwochen zu den fünf aktuell wichtigsten Themen der Gesellschaft. „Gute Bildung!“, ebenfalls interessant für Jugendliche, wird vom 13. bis zum 19. Januar mit verschiedenen Gesprächspartnern diskutiert. Informationen dazu finden Sie auf seiner Website www.jp-roederer.de.

Wir freuen uns über Ihre Beteiligung. Vielen Dank für Ihre Anregungen und herzliche Grüße

Ihre Carmen Oesterreich und Jens Feldhaus

Sport und Gesundheit unter einem Dach

In direkter Nachbarschaft zum Sportzentrum Kraft-Werk hat sich das neue Physio-Werk Schwarzach angesiedelt

Neues Jahr, neues Angebot: Das Kraft-Werk Schwarzach, spezialisiert auf Sport, Fitness und Gesundheit, erweitert seinen Aktionsradius durch das in direkter Nachbarschaft entstandene Physio-Werk. Nach etlichen Monaten Bauzeit öffnete die Physiotherapie-Praxis in der ersten Januar-Woche ihre Türen. Vier großzügige Behandlungszimmer sowie ein Raum mit ausgewählten Geräten zum gezielten

therapeutischen Training stehen zur Verfügung. „Das Physio-Werk steht allen offen, die eine entsprechende Behandlung benötigen. Eine Mitgliedschaft im Kraft-Werk ist dafür nicht erforderlich“, sagt Vereinsvorsitzender und Physio-Werk-Initiator Oliver Caruso. „Durch die unmittelbare Nähe zum Kraft-Werk wollen wir jedoch unseren Mitgliedern und Fitnesssportlern kurze Wege bieten, wenn sie physiotherapeutischen Bedarf haben.“

Die Praxis leitet Christian Heiß, ausgebildeter Physiotherapeut, der unter anderem die Pro-A-Basketballer der MLP Academics Heidelberg zwei Jahre lang betreute. „Wir haben im Physio-Werk optimale Bedingungen und können unseren Patienten ein breites Therapie-spektrum anbieten“, sagt er und nennt exemplarisch orthopädische Behandlung, Massagen, Lymphdrainage, manuelle und Elektro-Therapie sowie Krankengymnastik am Gerät. Auch Ultraschall- und Laser-Behandlung gehören zum Repertoire. Sobald der Trainingsbetrieb im Kraft-Werk wieder startet, wird Heiß dort seine Expertise auch an Fitness- und Freizeitsportler weitergeben.



Kontakt und Termine:

Physio-Werk Schwarzach, Tonwerkstr. 1, 74869 Schwarzach, Tel. 06262-9167411, Mail: info@physio-werk-schwarzach.de

Auf dem Bild v.l.n.r.: Christian Heiß (Leitender Physiotherapeut), Nico Müller (Europameister im Gewichtheben/ Qualifiziert für Olympia), Oliver Caruso (Initiator)



Wo normal an dieser Stelle in der ersten Ausgabe des neuen Jahres das „Skatturnier des SV Waldwimmersbach rückwirkend betrachtet wird, gibt es aus den bekannten Gründen auch dieses Mal wieder ein paar flotte Sprüche von den „Experten“.

Trotz der Situation wie wir sie alle erleben, wünschen wir als SV Waldwimmersbach allen Mitgliedern, Lesern, Freunden und Interessierten ein gesundes neues Jahr 2021 – BLEIBT GESUND UND HALTET EUCH BITTE WEITER AN DIE REGELN

„Die Zustimmungsrate für das, was ich tue, ist berechenbar: Elf sind dafür, elf sind dagegen.“ (Schiedsrichterin Bibiana Steinhaus)

„Der Meteorit, der während der Mondfinsternis auf dem Mond eingeschlagen ist, hat wohl die Größe eines Fußballs gehabt. Wir können allerdings noch nicht abschließend bestätigen, dass es sich um den Elfmeter von Uli Hoeneß beim Spiel in Belgrad gehandelt hat.“ (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt)

„Alle fragen immer, was der Unterschied zwischen den Mädels und den Jungs ist: Es gibt keinen.“ (Trainer Horst Hrubesch)

„Wenn das ein Schiri ist – weiß ich nicht, Digger – soll der Cornflakes zählen gehen.“ (Jan Löhmansröben, ehemaliger Spieler des 1. FC Kaiserslautern beklagt sich über ein nicht gegebenes Foulspiel)

„Ich hatte noch nie schon mit Anpfiff so viel Übergewicht im Mittelfeld.“ (Jürgen Klopp als Trainer der BVB-Allstars beim Abschiedsspiel von Roman Weidenfeller)

„Ich bin ein Kind des Ruhrgebiets. Da antwortet man auf die Frage nach der Nationalität mit Schalke, Dortmund oder Bochum.“ (Fußballprofi Leon Goretzka – heute FC Bayern München)

„Die Fußballlehrerinnen sind für die Jobs im Männerbereich bereit. Die Männerwelt aber noch nicht.“ (Frauen-Bundestrainerin Martina Voss-Tecklenburg)

„Das kann schon einen Schub geben. Aber ich kann ja jetzt nicht jede Woche ein Kind bekommen. Ich muss probieren, das irgendwie anders zu kompensieren.“ (Der Wolfsburger Profi Renato Steffen nach seinem ersten Bundesliga-Tor auf die Frage, ob die Geburt seines Sohnes seine Leistung beeinflusst habe)

„Es gibt ganz viele junge Spieler. Manchmal ist es wie Gassi gehen mit zehn Hunden.“ (Thomas Delaney über seine Aufgabe in der jungen Dortmunder Mannschaft)